

**Satzung des
Imkerverein Aartal e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der „Imkerverein Aartal e.V.“ ist ein Verein.
Er besitzt die Rechtsfähigkeit auf Grund seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter der Registernummer 3530.
Der Verein wurde Ende 1937 errichtet.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Mittenaar.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V..
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Der Imkerverein Aartal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein hat den Zweck, die Bienenhaltung im Dienste des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern, insbesondere durch
- Förderung des imkerlichen Nachwuchses
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - Förderung des Informationsaustausches zwischen den Imkern
 - Fachliche Beratung durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Nr. 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Nr. 4 Zuwendungen von zweckgebundenen Mitteln durch staatliche oder überstaatliche Stellen, anderen Einrichtungen oder Personen dürfen nur für den festgelegten Zweck Verwendung finden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Nr. 2 Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
- Nr. 3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen die durch besondere Verdienste in Erscheinung getreten sind. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- Nr. 4 Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- Nr. 1 die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - f) bei Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige

schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für den Landesverband und dem Vereinsbeitrag selbst zusammen.

Die Höhe des Vereinsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit.

Nr. 3 Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen.

NR. 3a Darüber hinaus bedarf es einer Meldung von Bienenvölkern zur Tierseuchenkasse des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Völker ihren Standort haben. Die Meldung für in Hessen aufgestellte Bienenvölker erfolgt jährlich über den Ortsverein an den Landesverband Hessische Imker e.V..

Die Mitglieder sind verpflichtet eine eventuelle Veränderung rechtzeitig gegenüber dem Imkerverein Aartal e.V. anzuzeigen.

§ 7 Organe des Vereins

Nr. 1 Der Vorstand

Nr. 2 Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmänner in einer Person ist unzulässig.

- Nr. 2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und
- dem 1. Beisitzer
 - dem 2. Beisitzer
 - den Imkerberatern

§ 9 Amtsdauer des Gesamtvorstands

- Nr. 1 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- Nr. 4 In Jahren mit ungerader Zahl ist der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der 1. Beisitzer zu wählen. In geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der 2. Beisitzer. Analoges gilt für die Imkerberater.

§ 10 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- Nr. 1 Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fermündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- Nr. 3 Ein Beschluss des erweiternden Vorstands kann auf schriftlichem Wege oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des

erweiterten Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - ab 16 Jahren eine Stimme.
- Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres der beiden Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Benennung der beiden Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktagen.
- Nr. 2 Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen,
- a) wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
 - b) wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
 - c) wenn es über einen Messenger Dienst verkündet wurde und das Mitglied diesen abonniert hat oder Mitglied der entsprechenden Nachrichtengruppe ist.
- Nr. 3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- NR. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass

weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- Nr. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Nr. 1a Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Nr. 1b Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn kein vollständiger Vorstand, aus welchen Gründen auch immer, gebildet werden kann.
- Nr. 2 Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren. Die Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt.
- Nr. 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke legt die Mitgliederversammlung fest, wie mit dem Vereinsvermögen umzugehen ist. Die Übertragung des Vereinsvermögens darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung erfolgen.
- Nr. 4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 17
Datenschutz**

- Nr. 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Nr. 2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 18
Inkrafttreten**

- Nr. 1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2025 beschlossen. Sie tritt damit in Kraft und ersetzt die alte Satzung.

Neuwahlen im Sinne §9 der Satzung wurden durchgeführt.

Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der 2. Beisitzer verbleiben für ein weiteres Jahr im Amt und werden 2026 nach dem in §9 festgelegten Turnus gewählt.

Der Vorstand lässt die Satzung umgehend in das Vereinsregister eintragen.

S. Nickel o. J. A. Schatz o. J.
H. Eder o. J. R. Nonn. o. J.
B. Schäfer o. J. H. K. Käfer o. J.
W. H. o. J. R. H. o. J.
C. Schumacher o. J. o. J.
H. o. J.